

# RS Vwgh 1993/2/18 92/09/0333

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §20a Abs2;

AuslBG §4 Abs3 Z11;

AuslBG §4 Abs3 Z12;

AVG §38;

AVG §73;

VStG §24;

## Beachte

Weitere Geschäftszahlen 92/09/0334 bis 92/09/0344

## Rechtssatz

Einer Partei darf nicht die Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens, bei der sie keine rechtliche Handhabe gegen eine Verzögerung des Verfahrens hat, weil § 73 AVG gemäß § 24 zweiter Satz VStG im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden ist, aufgedrängt werden, nur um der eigenen Beurteilung der Vorfrage enthoben zu sein. Im Beschwerdefall hatte die Antragstellerin ein erhebliches rechtliches Interesse an einer raschen Beendigung ihrer Berufungsverfahren betreffend die Nichterteilung der von ihr beantragten Beschäftigungsbewilligungen (vgl § 20a Abs 2 AuslBG).

## Schlagworte

Devolution

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090333.X10

## Im RIS seit

27.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)